



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Frau
Regina Gadesmann
E-Mail:
gadesmann@arcor.de

Bearbeitet von Frau Bloch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
204.2/204.1-12014-179(E)

Durchwahl 0511 120-
2101

Hannover
14.08.2013

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) hier: Sachkundeprüfung

Sehr geehrte Frau Gadesmann,

ich nehme Bezug auf Ihre Kontaktaufnahme mit meinem Hause bzgl. der theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden. Danach muss, wer einen Hund hält, die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. In der theoretischen Sachkundeprüfung sind die erforderlichen Kenntnisse über

1. die Anforderungen an die Hundehaltung unter Berücksichtigung des Tierschutzrechts,
 2. das Sozialverhalten von Hunden und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
 3. das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden,
 4. das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
 5. Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden
- nachzuweisen.

In der praktischen Sachkundeprüfung ist nachzuweisen, dass die v.g. erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit einem Hunde angewendet werden können.

Die für die Sachkundeprüfungen geltenden Vorgaben sind seitens meines Hauses erfolgt, wobei die theoretische Sachkundeprüfung unter Einbindung der von hier beauftragten KSN GmbH, Oldenburg, erfolgt.

Sie sind behördlicherseits anerkannt, die Sachkundeprüfungen nach diesen Vorgaben abzunehmen und entsprechend in der in meinem Hause geführten Liste, die auch im Internet veröffentlicht ist, unter der Prüfernummer 102 gelistet.

Eine Hundehalterin/ein Hundehalter, der diese theoretische und praktische Sachkundeprüfung bei Ihnen erfolgreich abgelegt hat, gilt als sachkundig im Sinne des NHundG.

Soweit Sie auch eine anderweitige Prüfung (hier: D.O.Q.-Test) abnehmen, gelten die Vorgaben des § 3 Abs. 6 Nr. 4 NHundG. Danach besitzt die erforderliche Sachkunde auch, wer eine sonstige Prüfung bestanden hat, die vom Fachministerium als den Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 gleichwertig anerkannt worden ist. Entsprechende als gleichwertig anerkannte Prüfungen macht das Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

Bisher ist auf der Grundlage dieser Vorschrift keine Prüfung als gleichwertig nach den gesetzlichen Vorgaben amtlich anerkannt worden.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Auch für den von Ihnen angesprochenen D.O.Q.-Test ist bisher eine amtliche Gleichwertigkeitsanerkennung nicht erfolgt.

Nach meiner Kenntnis wird der Test von der TAG-H Tierärztliche Arbeitsgemeinschaft AG Hundehaltung e.V. mit Vereinssitz in Kiel vertrieben. Eine Gleichwertigkeitsfeststellung ist von dort bisher meinem Hause gegenüber nicht betrieben worden.

Solange bezüglich des D.O.Q.-Tests eine Gleichwertigkeitsfeststellung, die im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen wäre, nicht erfolgt ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein bestandener D.O.Q.-Test den gesetzlichen Anforderungen an den niedersächsischen Sachkundenachweis entspricht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Bloch'.